

Beantwortung von Anfragen



Stadt
Rottenburg
am Neckar

21.01.2022

Federführend: Hochbauamt

Beteiligt: Stadtkämmerei

Verteiler: Antragsteller/-in
Fraktionsvorsitzende
Dezernenten
Presse

Anfrage

Hohenbergwerkrealschule: Fördergeldunterschiede bei Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule

Beratungsfolge:

Gemeinderat	09.04.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
-------------	------------	---------------	------------

Anfrage des StR Herrn Sambeth in der Sitzung des VA am 12.02.2019
Hohenbergwerkrealschule: Umwandlung zur Gemeinschaftsschule im Hinblick auf die Fördermittel bei bevorstehendem Umbau/ Neubau

Beantwortung

Neubau:

Vergleicht man die Schemata zur Ermittlung des Flächenbedarfs für Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe I) mit dem für Hauptschulen und Werkrealschulen in Baden-Württemberg, so sind Unterschiede bei den Programmflächen (PF) ersichtlich.

In den Programmflächen sind die Hauptnutzflächen wie Schulräume, Verwaltungsräume etc. enthalten. Diese PF sind etwa 60 % der sogenannten Schulfläche (SF). Zu den 60 % SF werden etwa 40 % Nebenflächen (NF) für Flure, Treppenhäuser, Technik, Lager etc. gebraucht.

$$SF (100 \%) = PF (60 \%) + NF (40 \%)$$

Die Schemata haben bei den einzelnen Programmflächenarten VON-BIS Werte. Bei angenommenen Durchschnittswerten ergibt sich zwischen beiden Schularten folgender Unterschied, bezogen auf die Programmfläche:

2,5 zügige Haupt- und Werkrealschule als Ganztageschule **PF 2.720 m²**

2,5 zügige Gemeinschaftsschule als Ganztageschule **PF 3.247 m²**

Die Differenz beträgt in der **PF 527 m²**.

Die Programmflächen der Schemata sind die Grundlage für die Berechnung der Fördergelder, die entsprechend der Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger VwV-SchBau bewilligt werden können.

Im 7. Abschnitt Nr. 13.2 VwV-SchBau wird der Kostenrichtwert in Höhe von **2.990 EUR/m²** Programmfläche sowohl für Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen festgesetzt.

Die Regelförderung liegt bei 33 % der anrechenbaren Kosten.

Das bedeutet zusammengefasst, wenn die Hohenbergschule in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt werden würde, könnten hier

$$= (3.247 \text{ m}^2 \text{ PF} - 2.720 \text{ m}^2 \text{ PF}) \times 2.990 \text{ EUR/m}^2 \text{ PF} \times 33 \% = \mathbf{519.991 \text{ EUR}}$$

zusätzliche Fördergelder bewilligt werden.

Vorausgesetzt, dass das Regierungspräsidium die Aufgabe des bestehenden Schulgebäudes anerkennt.

Umbau:

Bei Umbauten richtet sich der zuschussfähige Bauaufwand nach der Kostenschätzung nach DIN 276, der vom Umbau betroffenen Schulfläche und der Erforderlichkeit der Maßnahme. Dabei können Kosten im Sinne der Nummer 11.1 der VwV-SchBau bis zu 60 vom Hundert des Kostenrichtwerts pro m² Schulfläche (SF) als zuschussfähig anerkannt werden.

Beim Umbau wird lt. Nr. 13.5 VwV-SchBau grundsätzlich - unabhängig von der Schulart - ein Kostenrichtwert in Höhe von **1.860 EUR/m² SF** angesetzt.

Die Regelförderung liegt bei 33 % der anrechenbaren Kosten.

Die Förderung für die vom Umbau betroffenen Flächen wird wie folgt berechnet:

$$\text{betroffene SF} \times 1.860 \text{ EUR/m}^2 \text{ SF} \times 60 \% \times 33 \%$$

Im Anschluss erfolgt eine Vergleichsberechnung anhand der anrechenbaren Kosten nach der Kostenschätzung nach DIN 276 unter Berücksichtigung der in Nummer 11.1 VwV-SchBau genannten Kostengruppen:

$$\text{anrechenbare Kosten nach Kostenschätzung DIN 276} \times 33 \%$$

Die günstigere Variante wird gewählt.

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Markus Gärtner
Amtsleiter